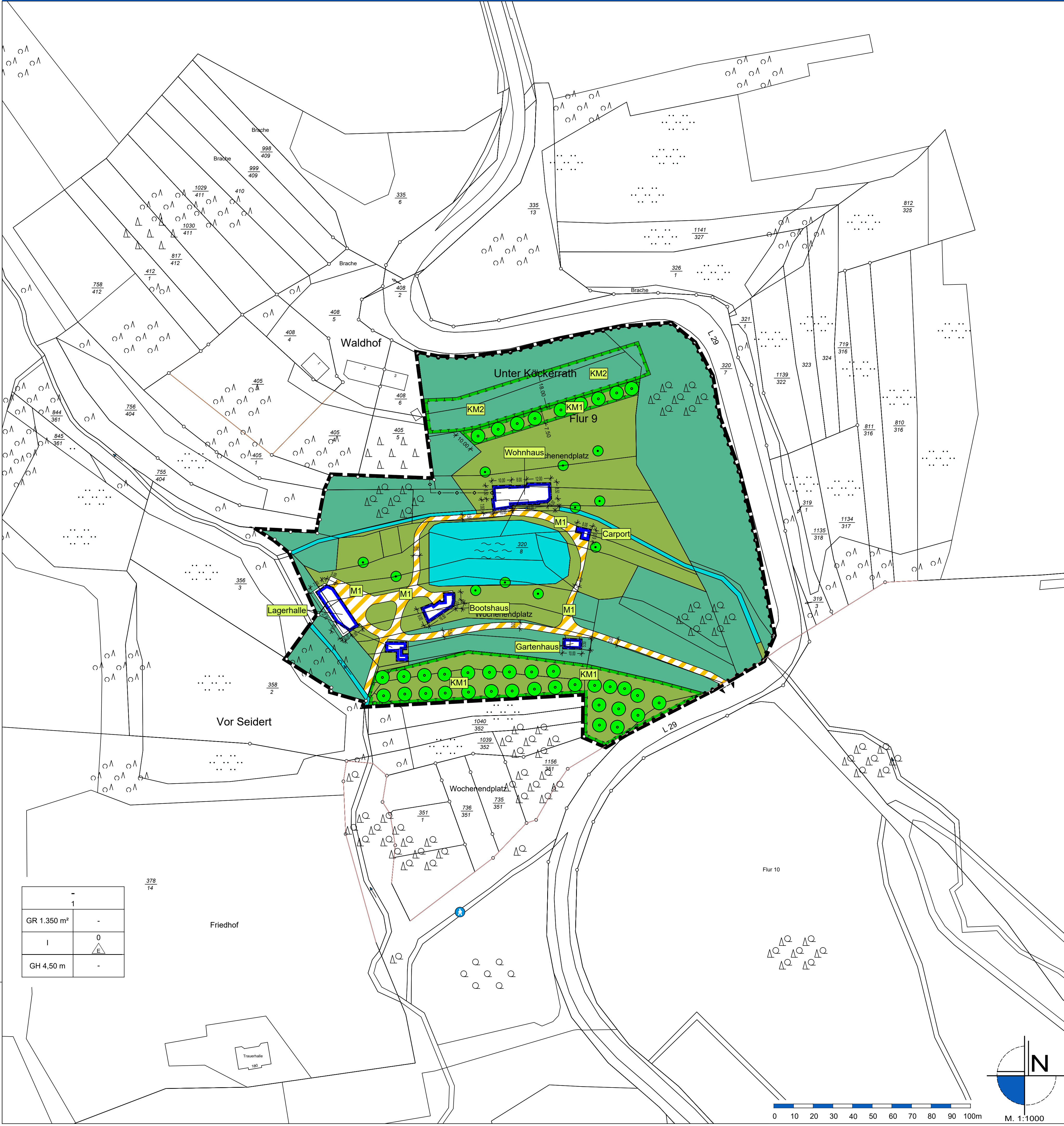


Stadt Gerolstein

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Unter Kökkerath"



Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss	Vorgezogene Bürgerbeteiligung und Anhörung der Träger öffentlicher Belange	Offenlegung und Beteiligung der Behörden	Satzungsbeschluss
Der Stadt Gerolstein hat am 15.07.2020 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Unter Kökkerath" in öffentlicher Sitzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsblich bekannt gemacht.	Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom _____, die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt am _____ und die Bekanntmachung im Internet am _____, in der Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschließlich _____ gegeben wurde.	Dieser vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am _____ mit dem Hinweis ortsblich bekannt gemacht, dass Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. In dieser Bekanntmachung wurde zudem den weiteren Hinweisbestimmungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nachgekommen. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom _____ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.	Der Stadtrat der Stadt Gerolstein hat am _____ den Bebauungsplan "Unter Kökkerath" gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz und gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
Gerolstein, den _____ Uwe Schneider, Stadtbürgermeister	Gerolstein, den _____ Uwe Schneider, Stadtbürgermeister	Gerolstein, den _____ Uwe Schneider, Stadtbürgermeister	Gerolstein, den _____ Uwe Schneider, Stadtbürgermeister
Ausfertigung	Anordnung der Bekanntmachung	Genehmigung	Bekanntmachung
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Willen der Stadt Gerolstein sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden bekundet.	Die ortsbliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 BauGB angeordnet.	Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Unter Kökkerath" wird gem. §§ 8 Abs. 3, 10 Abs. 3 BauGB genehmigt.	Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplan ist am _____ gem. § 10 (3) BauGB ortsblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass die Planung während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Bebauungsplanänderung
Gerolstein, den _____ Uwe Schneider, Stadtbürgermeister	Gerolstein, den _____ Uwe Schneider, Stadtbürgermeister	Gerolstein, den _____ Uwe Schneider, Stadtbürgermeister	Gerolstein, den _____ Uwe Schneider, Stadtbürgermeister

Legende

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§9 (1) Nr.2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO
Baugrenze
Verkehrsflächen
§9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Bereich ohne Ein- /Ausfahrt
Einfahrtbereich
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
§9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB
unterirdisch
Grünflächen
§9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB
Grünflächen
Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz
§9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB
Wasserflächen
Flächen für Landwirtschaft und für Wald
§9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6 BauGB
Flächen für Wald

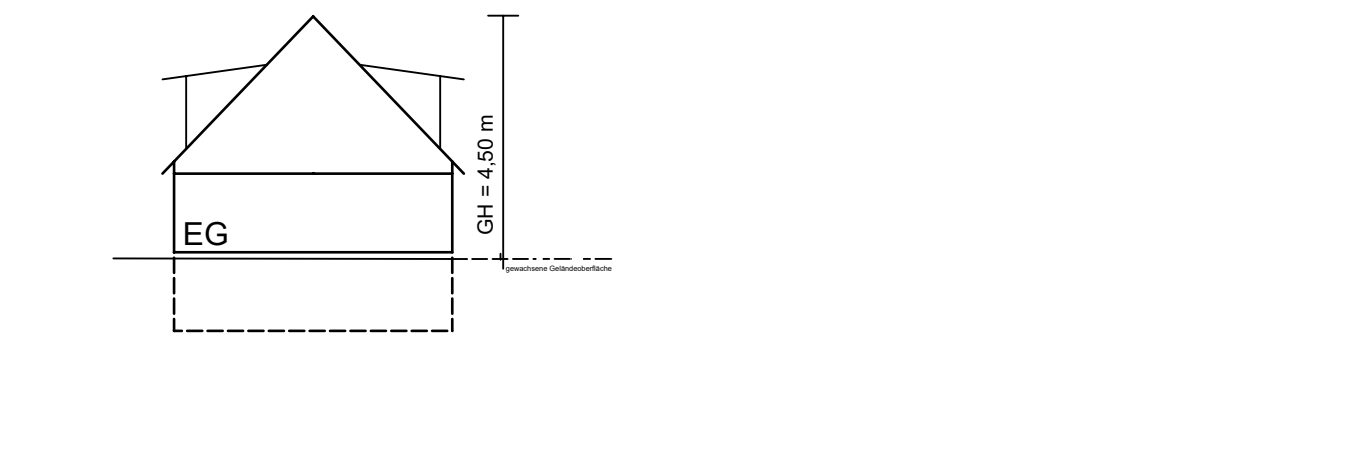
Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft
§9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB
Erhaltung; Bäume
Anpflanzen; Bäume
§9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
Sonstige Pflanzenzei
§1 Abs.4, §16 Abs.5 BauNVO
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
§9 Abs.7 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Sonstige Darstellungen
29
Flurstücksgrenze laut Kataster
Flurstücksnummer laut Kataster
5
Gebäude laut Kataster

Luftbild der externen Kompensationsmaßnahmen (ohne Maßstab)



Lage der Kompensationsfläche: Gemarkung Salm, Flur 7, Nr. 61/11 ttw.
Nutzungsschablone (Beispiel)
Art der baulichen Nutzung
Grundfläche als Höchstmaß
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
Gebäude Höhe als Höchstmaß
Zahl der Wohnungen
Geschossflächenzahl als Höchstmaß
Bauweise

Systemskizze



Plangrundlage

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) ©Geobasis-DE/VermeGeoRP Juni 2020.
Die Planunterlage erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung M. 1:1000 sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist beigelegt.

Textfestsetzungen

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO) Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Zahl der Vollgeschosse mit Z = 1 festgesetzt.
Höhe baulicher Anlagen 4,50 m maximale Höhe baulicher Anlagen über dem höchsten Punkt der Schnittlinien des Baukörpers mit der gewachsenen Geländeoberfläche.
Grundflächenzahl Die Grundfläche (GR) ist im Bebauungsplan auf 1,350 m² festgesetzt.
2. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Die privaten Verkehrsflächen sowie die Anschlüsse anderer Flächen an die Verkehrsflächen sind gemäß Eintrag in die Planzeichnung festgesetzt.
Die privaten Wege sind als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Privatweg“ festgesetzt. Die Wege sind im jetzigen Zustand (Waldwege) zu erhalten. Eine weitere Befestigung der Wege ist nicht zulässig.
3. Bauweise sowie Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO) Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO) festgesetzt. Zulässig sind nur Einzelhäuser.
4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 (3) BauNVO) Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.
5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist maximal eine Wohnung zu-lässig.
B. GRÜNORDERISCHE UND LANDESPFLEGERISCHE FESTSETZUNGEN
1. Allgemeine gründerische Festsetzungen
Im Bebauungsplan werden Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.
Alle Pflanzungen auf diesen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Flächen sind spätestens in der ersten Planperiode nach Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans durchzuführen. Eine fachgerechte Pflanzung bzw. Einsatz schließt Bodenverbesserungs- sowie Pflanzenschutzmaßnahmen mit ein. Ausgelaufene Wasser sind spätestens in der nächstfolgenden Planperiode zu ersetzen.
Gesetzdurchlässige Befestigung von privaten Zufahrten und Verkehrsflächen (Maßnahme M 1) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Private Freiflächen sind so zu gestalten, dass der Versiegelungsgrad auf ein Mindestmaß beschränkt ist. Zur Befestigung von ebenenirdigen Stellplätzen sind nur versickerungsfähige Materialien mit einem Abflussbeiwert von höchstens 0,5 (gem. DWA-A 138 - z.B. offenes Gestein, Pflaster, wassergebundene Decken, etc.) zulässig. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen.
Kompensationsmaßnahmen (KM xy) Maßnahme: Entwicklung einer extensiven Streuobstwiese (KM1): Für die Maßnahme wurde die im Eigentum des Vorhabenträgers und in räumlich funktionaler Nähe befindlichen Grünlandflächen für die Pflanzung von 29 + 9 Stück ausgewählt (Gemarkung Gerolstein, Flur 9, Nr. 32/08 ttw.). Für die frisch zu pflanzenden Obstbäume wird, wegen der zukünftigen extensiven Wiesennutzung, eine Jungbaumpflanze in Form von Düngung und Aussaat konkurrierender Gräser und Kräuter im Wurzelentwicklungsbereich vorgesehen, indem dort eine punktuelle Naturdüngung erfolgt.
Der Stamm-Stamm-Abstand der Bäume weist in der Reihe und ebenso der Reihenabstand 10 Meter auf. Dieser stellt den Mindeststandard dar, bei dem die Bäume ausgereiften werden kann, dass die Kronen im Ertragsstadium nicht berühren und lassen andererseits eine Mahd, gemessen am Stand der Technik zu. Zudem wird durch den Abstand ein schnelles Abbrechen der Bäume ermöglicht, wodurch ein Platzbedarf erspart wird. Für eine leichte Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Geräten sind Bäume mit Stammhöhen von mindestens 1,80 Meter erforderlich. Die Anzahl von 29 + 9 Obstbäumen ergibt sich aus dem vorgegebenen Reihen- und Pflanzabstand in der Reihe in Bezug auf die notwendig zur Verfügung zu stellende Kompensationsfläche von 3.554 + 345 m². Die Pflanzung erfolgt gemäß den Vorgaben des Nachbarschritts von RLP in der neuesten Fassung. Die Wiesen werden zukünftig als Mahdwiese maximal zweimal pro Jahr, ab dem 15. Juli eines jeden Jahres, bzw. im September gemäht. Eine flächige Düngung ist zu unterlassen. Ausnahme stellt die punktuelle Naturdüngung der Obstgehölze dar. Das Mahdgut ist vollständig von den Flächen zu entfernen. Alternativ ist eine extensive Beweidung gemäß den EU-LLA-Vorgaben des Landes RLP zulässig. Dabei ist ein ausreichender Verbiss-Schutz anzubringen.
Pflanzung und Pflanzqualität der Obstgehölze Als Mindestpflanzgrößen gelten für Laubbäume ein Stammumfang von 8/10 cm in 1 m Höhe. Bäume sind fachgerecht zu pflanzen. Dies schließt Bodenverbesserungsmaßnahmen und andere Maßnahmen gemäß DIN 18916 mit ein. Die gepflanzten Gehölze sind artgerecht zu unterhalten und ausgelaufene Bäume sind zu ersetzen.
Eine Herbstpflanzung eignet sich für alle Gehölze, die nicht frostempfindlich sind, wie z.B. Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschen und Beerensträucher. Sie ist Voraussetzung für einen kräftigen Austrieb im Frühjahr.
Das Einbringen von Saatgut und Gehölzen erfolgt entsprechend § 44 BNatSchG. (vgl. www.bfn.de/themen/artschutz/gefaehrungsbewertung-managenent/gebietseigen-berkuerfte/gebietseigen-saatgut.html)
Für alle Gehölze gilt: als Zeiträume der Nachpflanzung für ausgelaufene Gehölze ist vorrangig der Herbst, ggf. das Frühjahr vorzuziehen. Zu bevorzugen ist der Herbstzeitraum, da die winterlichen Niederschläge, insbesondere bei den plätschenden milden Wintern ideal genutzt werden können.
Maßnahme: Umwandlung des Nadelreinsbestandes (KM 2): Mischwald durch Pflanzung Aus naturschutzfachlicher Sicht erfolgt die naturnahe Entwicklung eines Mischwaldes unter Berücksichtigung des vorhandenen Holzwertes der Douglasien. Als Übergang wird die Methode des Pflanzens vorgesehen. Ein Pflanzens ist zwar naturnah, aber dennoch handelt es sich um keine natürliche Waldform. Ein strukturierter Pflanzentwurf stellt sich nicht spontan ein, sondern bedarf der Bewirtschaftung bei gleichzeitiger Erhöhung der Artenvielfalt.
Im Pflanzens wird der Nadelreinsbestand laufend beobachtet und ist der Sonne, dem Regen und dem Wind nicht direkt ausgesetzt. Das ist das wichtigste Merkmal des Pflanzens und - auch der größte Unterschied zum Kahlschlag. Weil Bäume mit ihren Blättern und Nadeln dem Waldboden ständig Schutz spenden, kann das Waldklima, wenn auch auf geringer Fläche, aufrechterhalten werden. Unter dem Kronendach des Nadelwaldes werden junge Bäume gepflanzt, die den Wald in ihrer zukünftigen Funktion strukturreicher und damit stabiler gestalten. Ziel ist die Entwicklung eines naturnahen Mischwaldes.
Die jungen Bäume wachsen dabei langsam zwischen den stehenden alten Bäumen auf. Da ein geschlossenes Kronendach der alten Bäume jedoch nur wenig Licht auf den Boden lässt, werden standortgerechte Baumarten ausgewählt die schattentolerant sind. Die Roburche stellt eine geeignete Baumart dar. Sie bietet als Schattbaumart den idealen Partner zu den darüberstehenden Nadelbäumen. Weitere Arten, insbesondere hinsichtlich des Klimawandels sind Weißtanne, Hainbuche, Linde und Bergahorn.
Sofort die Schattwirkung zu groß ist und vereinzelte Laubbäume mehr vertikalen Haupttrieb mehr aufweisen, werden einzelne Schirmlinien vorzeitig entfernt, damit ein höherer Lichtanteil auf das Wachstum der jungen Bäume fördert.
Folgendes ist vor und während der Bewirtschaftung zu beachten: • Ziel ist es, den zu pflanzenden Laubbäumen mehr Licht, Wasser und Nährstoffe durch die Entnahme einzelner Douglasien (Entfernung von Douglasien, bei Erreichen des Zielalters, bei mangelndem Lichtanteil ggf. früher zur Verfügung zu stellen. • Beim ersten Eingriff sollen nicht mehr als etwa 20 % der Stämme entnommen werden, bei den folgenden Eingriffen maximal 10 %.
• Ein Eingriff erfolgt i.d.R. alle 4-7 Jahre, je nach Zuwachs und Bodenbonität • Bäume mit schlechter Holzqualität, Keimern Kronen oder Stammsschäden sind zu entnehmen (Fällen), aber als Holz im Bestand zu belassen.
Kompensation Artenschutz Für die Eingriffe in nat. Habitatstrukturen sind im Bereich der Streuobstwiesen insgesamt 20 Nistkästen zu installieren.
Zu verwenden sind folgende Bautypen der Fa. Schwelger oder qualitativ vergleichbare Produkte: • Baumaufhöhe Typ 2 B oder 2 BN, => 4 Stück • Halbhöhle Typ 2 HW, => 6 Stück • Kleberhöhle Typ 5 KL, => 4 Stück • Nisthöhle 1 B, => 6 Stück
=>Die Nistkästen sind dauerhaft zu unterhalten.
b) Fledermäuse: Im östlichen Bereich des plenterartig umzubauenden Mischwaldes sind an geeigneter Stelle, zehn Fledermauskästen im funktionalen Umfeld installieren.
Zu verwenden sind folgende Bautypen der Fa. Schwelger oder qualitativ vergleichbare Produkte: • Typ 3 FN (Sommerquartier; Kleinfledermaus) => 5 • Typ 1 FN (Großraum-Sommerquartier) => 5
Externe Kompensation für den Eingriff in das Schutzgut Wasser (Lössleichen) Der flächige Kompensationsumfang wurde in Rücksprache mit der UNB der Landkreises Vulkaneifel auf eine zur Verfügung zu stellende Kompensationsfläche mit einer Größe von ca. 1.300 m² festgelegt.
Lage der Kompensationsfläche: Gemarkung Salm, Flur 7, Nr. 61/11 ttw.
Kompensationsmaßnahme: Entfichtung im Bereich eines namenlosen Gewässers (Zufluss des Schafbachs) Ziel ist es im Bereich des namenlosen Gewässers II. Ordnung, der südwestlich in den Schafbach mündet, eine einmalige Entfichtung mit einer Breite von 7 bis 10 m und einer Länge von ca. 130 bis 200 m, beidseits des Gewässers durchzuführen, um auf diese Weise eine natürliche Uferentwicklung bzw. Ausweidung zu forcieren.
Die Maßnahme umfasst die Entfernung der Nadelgehölze, bei Belassen der vorhandenen standortgerechten Bäume und Sträucher.
Um die Schutzgüter, Boden, Arten und Biotope, und Wasser im festgelegten Kompensationsbereich in Form zusätzlicher Verdichtungen des Ufer- und Gewässerbereichs durch den Einsatz schwerer Fahrzeuge nicht erheblich zu beeinträchtigen, wird die Fläche mittels Ketten- und Freistellgerät unter Leitung der zuständigen Revierförsteri durchgeführt.
Die Maßnahme ist dürrück in inhaltlich mit der UNB des Landkreises Vulkaneifel abgestimmt, die Durchführung obliegt der Forstverwaltung in Eigenregie. Die Kosten werden auf 7.000,00 € festgesetzt.
Der Betrag wird auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrages mit der Zweckbestimmung „Einmalige Entfichtung der Ufer eines namenlosen Gewässers am Schafbach, Gemarkung Salm, Flur 7, Nr. 61/11 ttw. (Größe: ca. 1.300 m²)“, vom Vorhabenträger einmalig an das Forstamt Daun, vor dem Satzungsbeschluss überwiesen. Der Vertrag wird von der Kreisverwaltung Vulkaneifel erstellt.
Niederschlagswasserbewirtschaftung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 15, 16 und 20 BauGB) Das durch Versiegelung und Überbauung dem örtlichen Wasserhaushalt entnommene Regenwasser ist diesem zurückzuführen (Regenwasserückführung). Hierzu ist das durch Versiegelung und Überbauung gesammelte Niederschlagswasser mit einem Volumen von 50 l/m² versiegelter Fläche am Ort des Anfalls zurückzuführen. Dafür kann das Regenwasser in unterirdischen Zisternen oder oberirdischen Mulden aufgefangen werden. Der Überlauf ist an den Teich anzuschließen.
Schutz des Oberbodens (Hinweis 1) Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Ver-nichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen bezüglich des Um-gangs mit Boden enthalten die DIN 18 300 und 18 915.
Schutz von Pflanzenbeständen (Hinweis 2) Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.
Grenzabstände für Pflanzen (Hinweis 3) Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist das Nachbarrechtsgesetz für Rhein-land-Pfalz zu beachten.

Textfestsetzungen

Herstellung von Pflanzungen (Hinweis 4)			
Bei allen Pflanzungen ist die DIN 18 916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten“ zu beachten.			
Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften (Hinweis 5)			
Es wird auf die allgemeinen Artenschutzbestimmungen des § 39 BNatSchG, hier u.a. auf das gesetzliche Rodungsverbot gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG, verwiesen. Hiernach ist es verboten, Bäume, Hecken und Gebüsche in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.			
Zudem ist bei allen baulichen Eingriffen die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 BNatSchG - z. B. durch eine ökologische Bauleitung - sicherzustellen. Rodungsarbeiten über die Grenzen des Bebauungsplans hinaus sind nicht zulässig.			
Planlandschaft regionale Obstsorten			
Regionaler Obstsorten (Hochstamm) (gehören zu Bäumen II. Ordnung)			
Apfelsorten	Birnensorten	Säulbäumen	Pflaumen
Apfel von Gronsels	Gelber Butterbirne	Braune Leberbuche	Hauszweitsche
Boikenapfel	Grüne Jagdbirne	Große Schwarze Kropfel	Ontario-Pflaume
Danziger Kantapfel	Polibau	Schneiders Spätle Kropfel	
Gellert	Wasserbirne		
Gelber Bellefleur			
Graue Herbstrenette			
Großer Rheinischer			
Hainapfel			
C. HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN SOWIE RICHTLINIEN			
1. Genaue Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten“ bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenanreicherung.			
2. Die DIN 18300 „Erdbauarbeiten“ ist zu berücksichtigen.			
3. Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.			
4. Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist die erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz „Grenzabstände für Pflanzen“ zu beachten.			
5. Bezüglich einzelhändler Abstände zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen sind die Vorgaben des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
6. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
7. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
8. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
9. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
10. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
11. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
12. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
13. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
14. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
15. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
16. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
17. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
18. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
19. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
20. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
21. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
22. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
23. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
24. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
25. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
26. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
27. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
28. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
29. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
30. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
31. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
32. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
33. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
34. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
35. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
36. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
37. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
38. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
39. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
40. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
41. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
42. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
43. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
44. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
45. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
46. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
47. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
48. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
49. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
50. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
51. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
52. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
53. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
54. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
55. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
56. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
57. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
58. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
59. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
60. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
61. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
62. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
63. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
64. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
65. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
66. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
67. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
68. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
69. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
70. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
71. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
72. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
73. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
74. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
75. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
76. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
77. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
78. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
79. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
80. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
81. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
82. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
83. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
84. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
85. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
86. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
87. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
88. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
89. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
90. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
91. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
92. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
93. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
94. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
95. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
96. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
97. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
98. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
99. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
100. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			

Herstellung von Pflanzungen (Hinweis 4)			
Bei allen Pflanzungen ist die DIN 18 916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten“ zu beachten.			
Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften (Hinweis 5)			
Es wird auf die allgemeinen Artenschutzbestimmungen des § 39 BNatSchG, hier u.a. auf das gesetzliche Rodungsverbot gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG, verwiesen. Hiernach ist es verboten, Bäume, Hecken und Gebüsche in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.			
Zudem ist bei allen baulichen Eingriffen die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 BNatSchG - z. B. durch eine ökologische Bauleitung - sicherzustellen. Rodungsarbeiten über die Grenzen des Bebauungsplans hinaus sind nicht zulässig.			
Planlandschaft regionale Obstsorten			
Regionaler Obstsorten (Hochstamm) (gehören zu Bäumen II. Ordnung)			
Apfelsorten	Birnensorten	Säulbäumen	Pflaumen
Apfel von Gronsels	Gelber Butterbirne	Braune Leberbuche	Hauszweitsche
Boikenapfel	Grüne Jagdbirne	Große Schwarze Kropfel	Ontario-Pflaume
Danziger Kantapfel	Polibau	Schneiders Spätle Kropfel	
Gellert	Wasserbirne		
Gelber Bellefleur			
Graue Herbstrenette			
Großer Rheinischer			
Hainapfel			
C. HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN SOWIE RICHTLINIEN			
1. Genaue Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten“ bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenanreicherung.			
2. Die DIN 18300 „Erdbauarbeiten“ ist zu berücksichtigen.			
3. Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.			
4. Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist die erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz „Grenzabstände für Pflanzen“ zu beachten.			
5. Bezüglich einzelhändler Abstände zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen sind die Vorgaben des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
6. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
7. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
8. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
9. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
10. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
11. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
12. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
13. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
14. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
15. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
16. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
17. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
18. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
19. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
20. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
21. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
22. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
23. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
24. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
25. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
26. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
27. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
28. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
29. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
30. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
31. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
32. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
33. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
34. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
35. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
36. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
37. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
38. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
39. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
40. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
41. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
42. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
43. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
44. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
45. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
46. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
47. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
48. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
49. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
50. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
51. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
52. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
53. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
54. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
55. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
56. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
57. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
58. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
59. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
60. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
61. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
62. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
63. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
64. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
65. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
66. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
67. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
68. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
69. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
70. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
71. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
72. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
73. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
74. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
75. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
76. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
77. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
78. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
79. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
80. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
81. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
82. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
83. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
84. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
85. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
86. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
87. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
88. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
89. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
90. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
91. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
92. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
93. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
94. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
95. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
96. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
97. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
98. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
99. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
100. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			

Herstellung von Pflanzungen (Hinweis 4)			
Bei allen Pflanzungen ist die DIN 18 916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten“ zu beachten.			
Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften (Hinweis 5)			
Es wird auf die allgemeinen Artenschutzbestimmungen des § 39 BNatSchG, hier u.a. auf das gesetzliche Rodungsverbot gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG, verwiesen. Hiernach ist es verboten, Bäume, Hecken und Gebüsche in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.			
Zudem ist bei allen baulichen Eingriffen die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 BNatSchG - z. B. durch eine ökologische Bauleitung - sicherzustellen. Rodungsarbeiten über die Grenzen des Bebauungsplans hinaus sind nicht zulässig.			
Planlandschaft regionale Obstsorten			
Regionaler Obstsorten (Hochstamm) (gehören zu Bäumen II. Ordnung)			
Apfelsorten	Birnensorten	Säulbäumen	Pflaumen
Apfel von Gronsels	Gelber Butterbirne	Braune Leberbuche	Hauszweitsche
Boikenapfel	Grüne Jagdbirne	Große Schwarze Kropfel	Ontario-Pflaume
Danziger Kantapfel	Polibau	Schneiders Spätle Kropfel	
Gellert	Wasserbirne		
Gelber Bellefleur			
Graue Herbstrenette			
Großer Rheinischer			
Hainapfel			
C. HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN SOWIE RICHTLINIEN			
1. Genaue Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten“ bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenanreicherung.			
2. Die DIN 18300 „Erdbauarbeiten“ ist zu berücksichtigen.			
3. Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.			
4. Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist die erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz „Grenzabstände für Pflanzen“ zu beachten.			
5. Bezüglich einzelhändler Abstände zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen sind die Vorgaben des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
6. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
7. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
8. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
9. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
10. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
11. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
12. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
13. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
14. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
15. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
16. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
17. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
18. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
19. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
20. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
21. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
22. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
23. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
24. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
25. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
26. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
27. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
28. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
29. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
30. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
31. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
32. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
33. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
34. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
35. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
36. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
37. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
38. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
39. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
40. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
41. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
42. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
43. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.			
44. Die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Absicht			